

Die Verteilung von Frauen und Männern bei den Hauptschöffen¹

und andere Anmerkungen zum Einsatz der Schöffen ein Jahr nach der Wahl des Jahres 2004

Zur Feststellung der gesellschaftlichen Repräsentanz der Schöffinnen und Schöffen sind im Bundesministerium der Justiz - jeweils mit Stand vom 1. Januar 1975, 1977, 1981, 1985, 1989, 1993, 1997 und 2001 - tabellarische Übersichten erstellt worden. Richter ohne Robe analysiert auf der Basis dieser Zahlen seit 1989 die Entwicklung der Sozialstruktur bei den Schöffen. Die Daten sollten Rückschlüsse darüber ermöglichen, inwieweit der in § 42 Abs. 2 GVG enthaltene Auftrag des Gesetzgebers, bei der Schöffenwahl alle Gruppen der Bevölkerung angemessen zu berücksichtigen, erfüllt worden ist. Dementsprechend enthielten die vom BMJ zusammengestellten Daten bis einschließlich der Wahl von 1997 jeweils eine Analyse der Geschlechts-, Alters- und Berufsstruktur der Schöffen verglichen mit der Gesamtbevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland. Seit 2001 werden nach dem Beschluss des Länderausschusses für Justizstatistik vom Mai 1998 nur noch die Angaben zur Verteilung von Frauen und Männern erhoben und dies auch nur noch bei den Hauptschöffen.² Auch die 2001 noch von einigen Ländern zusätzlich erhobenen Daten stehen nicht mehr zur Verfügung.

1. Verteilung des Schöffenamtes auf Frauen und Männer

Tabelle 1 (s. Seite 10) weist die Verteilung des (Haupt-)Schöffenamtes auf Frauen und Männer aus, getrennt nach den einzelnen Bundesländern und nach den Spruchkörpern Schöffengericht, Jugendschöffengericht, Strafkammern und Jugendkammern. Ausgewiesen ist daneben der prozentuale Anteil der (Haupt-)Schöffinnen insgesamt in den einzelnen Bundesländern sowie im Bundesdurchschnitt.

Die Zahl von rund 36.000 Hauptschöffen entspricht in etwa derjenigen der Vorjahre, so dass man davon ausgehen kann, dass einschließlich der Hilfsschöffen etwa 61.000 Personen das Amt eines Schöffen in der Bundesrepublik ausüben. Nach den Erfahrungen, die in den Fortbildungsveranstaltungen der DVS gemacht werden, ist zu vermuten, dass in weiten Bereichen die Zahl der Schöffen zu hoch angesetzt worden ist. Sowohl in Berlin wie in Niedersachsen und Bayern haben eine Reihe von Schöffen bei den Amtsgerichten (!) mitgeteilt, dass sie im Laufe des Jahres 2005 nur an ein bis drei Hauptverhandlungen teilgenommen haben, obwohl sie für 12 Sitzungen ausgelost worden sind. Eine so hohe Zahl von Ausfällen ist bei den

Amtsgerichten schwer erklärlich. Auch das Phänomen der sog. geparkten Schöffen, die für ein ganzes Geschäftsjahr von den Hauptverhandlungen ausgenommen werden, scheint trotz der entgegenstehenden Rechtsprechung des BGH noch nicht ausgestanden zu sein. Immer wieder berichten Schöffen, dass sie plötzlich ein ganzes Jahr nicht zum Einsatz kommen, obwohl sie zu Hauptschöffen gewählt worden seien. Zumindest beim Amtsgericht gibt es dafür kaum eine Erklärung. Da Umfangersverfahren als Begründung wegfallen, wäre nur noch ein hoher Krankenstand heranzuziehen, ohne dass das Präsidium des Gerichts auf eine solche Situation reagiert. Näher liegt da, eine zu große Zahl von Schöffen anzunehmen, die teilweise geparkt werden.

Eine Feststellung zu den Zahlen des Jahres 2001 wiederholt sich auch in 2005. Bei der Repräsentanz von Frauen im Schöffenamte gibt es ein unverkennbares West-Ost-Gefälle. Der Frauenanteil liegt in allen ostdeutschen Ländern einschließlich Berlin (zum Teil deutlich) über 50 Prozent, während er in allen westdeutschen Ländern bezogen auf die Gesamtzahl der Schöffen (wiederum zum Teil deutlich) unter 50 Prozent liegt. Die größte Abweichung besteht bei den Strafkammern in Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz. Dort ist nur jeder dritte Schöffe weiblich. Die größte Abweichung nach oben ist bei dem Amtsgericht Tiergarten in Berlin (das für alle amtsgerichtlichen Strafsachen in Berlin zuständig ist) festzustellen. Mehr als drei Fünftel der Schöffen werden dort von den Frauen gestellt. Dabei ist noch zu berücksichtigen, dass auf Grund der gesetzlichen Vorgabe des JGG die Verteilung bei den Jugendgerichten durchweg hälftig ist. Es bleibt abzuwarten, ob die Änderung des § 44 Abs. 1 a Deutsches Richtergesetzes Anfang 2004, wonach in allen Gerichten die ehrenamtlichen Richter angemessen vertreten sein sollen, bei den nächsten Wahlen Auswirkungen zeigt.

Tabelle 2 (s. Seite 11) zeigt die Repräsentation von Frauen und Männern zusammengefasst nach Erwachsenen- und Jugendspruchkörpern. Je größer das Raster wird, umso mehr wird die deutliche Unterrepräsentierung von Frauen in einigen Bereichen der Republik verschleiert. Dabei kann aber auch, wie bereits in der Analyse 2001 festgestellt, der hohe Anteil der Frauen in den ostdeutschen Gerichten nicht wirklich befriedigen, da doch zu vermuten ist, dass bei höherer Frauenarbeitslosigkeit auf diese verstärkt für das Ehrenamt zurückgegriffen wird.

Schöffe vom Amtsgericht Traunstein wegen Betruges verurteilt

Die Seiten hatte der Schöffe gewechselt, der jetzt vom Amtsgericht Traunstein wegen Betruges zu einer Geldstrafe von insgesamt 2.100 € verurteilt wurde. Bei zwei Prozessen des Landgerichts Traunstein, bei denen er mitgewirkt hatte, hatte er Verdienstaufschlag in Höhe von 474,50 € abgerechnet, obwohl er gar keinen Verdienstaufschlag hatte.

Die Verdienstaufschlagbescheinigung hatte er sich mit Firmenstempel kurzerhand selbst ausgestellt. Zunächst hatte ihn die Sache, als sie ans Licht kam, den Arbeitsplatz gekostet. Den bekam er auch in einem Arbeitsgerichtsprozess nicht zurück. Seit Ende 2005 ist er arbeitslos. Gegen den Strafbefehl in Höhe von 3.150 € hatte er Einspruch eingelegt. Sein Geständnis brachte ihm nun in der Hauptverhandlung eine geringere Strafe ein. Sein Verteidiger hatte auf eine Geldstrafe von 1.750 € plädiert. Mit seinem letzten Wort bemerkte er: „Es war keine Betrugsabsicht. Es war Dummheit.“ Ob er dies einem anderen Angeklagten abgenommen hätte?

¹ Die Redaktion dankt dem Bundesjustizministerium für die Überlassung der Daten.

² Vgl. dazu die Artikel in RohR für die Wahlen der Jahre 1988 (RohR 1990, S. 74-78; 1991, S. 5-7), 1992 (RohR 1995, S. 4-6, 54-56), 1996, (RohR 1999, S. 75-81) und 2001 (RohR 2002, S. 3-10).

Tabelle 1

	BW	BY	BE	BB	HB	HH	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH	Deutschland
Schöffengericht																	
Hauptschöffen gesamt	970	1.003	467	372	98	542	639	266	878	1.935	463	202	480	394	261	296	9.266
davon Männer	511	557	184	173	56	271	315	121	450	1.043	276	121	215	174	143	147	4.757
Frauen	459	446	283	199	42	271	324	145	428	892	187	81	265	220	118	149	4.509
Anteil der Frauen in Prozent	47,3	44,5	60,6	53,5	42,9	50,0	50,7	54,5	48,7	46,1	40,4	40,1	55,2	55,8	45,2	50,3	48,7
Jugend-schöffengericht																	
Hauptschöffen gesamt	640	746	422	484	64	184	490	378	786	1.703	282	140	598	464	237	392	8.010
davon Männer	321	373	211	243	32	92	245	189	394	852	141	70	299	229	118	193	4.002
Frauen	319	373	211	241	32	92	245	189	392	851	141	70	299	235	119	199	4.008
Anteil der Frauen in Prozent	49,8	50,0	50,0	49,8	50,0	50,0	50,0	50,0	49,9	50,0	50,0	50,0	50,0	50,6	50,2	50,8	50,0
Strafkammer																	
Hauptschöffen gesamt	1.571	1.934	1.080	510	122	812	1.108	222	1.284	3.771	652	210	698	358	435	310	15.077
davon Männer	845	1.105	519	244	74	424	579	106	688	2.195	413	140	304	173	225	137	8.171
Frauen	726	829	561	266	48	388	529	116	596	1.576	239	70	394	185	210	173	6.906
Anteil der Frauen in Prozent	46,2	42,9	51,9	52,2	39,3	47,8	47,7	52,3	46,4	41,8	36,7	33,3	56,4	51,7	48,3	55,8	45,8
Jugendkammer																	
Hauptschöffen gesamt	418	386	192	237	16	110	260	92	320	871	152	60	198	140	100	124	3.676
davon Männer	208	193	96	113	8	55	130	44	159	432	76	30	98	69	50	63	1.824
Frauen	210	193	96	124	8	55	130	48	161	439	76	30	100	71	50	61	1.852
Anteil der Frauen in Prozent	50,2	50,0	50,0	52,3	50,0	50,0	50,0	52,2	50,3	50,4	50,0	50,0	50,5	50,7	50,0	49,2	50,4
Erwachsenen- und Jugend-spruchkörper insgesamt																	
Hauptschöffen insgesamt	3.599	4.069	2.161	1.603	300	1.648	2.497	958	3.268	8.280	1.549	612	1.974	1.356	1.033	1.122	36.029
davon Männer	1.885	2.228	1.010	773	170	842	1.269	460	1.691	4.522	906	361	916	645	536	540	18.754
Frauen	1.714	1.841	1.151	830	130	806	1.228	498	1.577	3.758	643	251	1.058	711	497	582	17.275
Anteil der Frauen in Prozent	47,6	45,2	53,3	51,8	43,3	48,9	49,2	52,0	48,3	45,4	41,5	41,0	53,6	52,4	48,1	51,9	47,9

Im Vergleich zur letzten Erhebung hat sich der Frauenanteil nach den im Jahr 2004 durchgeführten Schöffenwahlen minimal verringert. Nach Jahren des Anwachsens des Frauenanteils (1989 = 40,4 %, 1993 = 44 %, 1997 = 47,7 %, 2001 = 48,0 %), hat sich der Anteil von Frauen am Schöffenamts bei den Erwachsenen- und Jugendspruchkörpern bei 47,9 % auf nahezu konstantem Niveau gehalten. Der leichte Verlust ist auf die Erwachsenenschöffen zurückzuführen. Bei den Jugendspruchkörpern bleibt der Frauenanteil mit 50,1 % exakt auf dem Niveau des Jahres 2001. Bei den Erwachsenenspruchkörpern hat er sich von 47,0 % im Jahre 2001 auf 46,9 % leicht verringert.

Regional klaffen die Ergebnisse jedoch zum Teil weit auseinander. In acht bzw. zehn (ausnahmslos westdeutschen) Bundesländern sind Frauen unterrepräsentiert (bei den Schöffengerichten in Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, im Saarland und in Schleswig-Holstein; bei den Strafkammern der Landgerichte in Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, im Saarland und in Schleswig-Holstein). Die Entwicklung in fast allen Bundesländern hat gemeinsam, dass sich der Anteil der weiblichen Schöffen im Verhältnis zur letzten Erhebung leicht reduziert hat.

Diese Zahlen kontrastieren auffällig mit den Teilnehmern der Fortbildungsveranstaltungen, die die DVS mit Erwachsenenbildungsträgern und den Volkshochschulen im Rahmen der Aktion „Fit fürs Schöffenamts“ durchführt. Frauen sind dort durchgängig in der Mehrheit. Unabhängig davon, ob es sich um Abendveranstaltungen oder um Tages- oder Wochenendseminare handelt – eine Veranstaltung, in der die Männer mehr als die Hälfte der Teilnehmer gestellt hätten – ist wohl nicht dabei gewesen. In einigen Veranstaltungen lag der Anteil der Schöffeninnen über zwei Dritteln. Man mag darüber spekulieren, ob Männer mit einer größeren Selbstverständlichkeit davon ausgehen, dass demjenigen, dem ein Amt gegeben wird, der notwendige Sachverstand schon zuwachsen werde, während Frauen vielleicht aus einer Position besserer Selbsteinschätzung nach Vermittlung des notwendigen Handwerkszeugs streben. Die Zahlen sprechen jedenfalls eine eindeutige Sprache.

2. Vergleich mit der Bevölkerungsstruktur

Eine genauere Einschätzung der Repräsentanz von Frauen und Männern lässt sich jedoch nur vornehmen, wenn man ihre Anteile an den Schöffen mit der Bevölkerungsstruktur vergleicht. § 42 Abs. 2 GVG schreibt vor, dass bei der Schöffenwahl alle Gruppen der Bevölkerung – auch nach Geschlecht – angemessen (also nach ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung) berücksichtigt werden sollen.

Ein solcher Vergleich ist allerdings nur für die Erwachsenenspruchkörper erforderlich. Im Jugendstrafrecht ist grundsätzlich eine paritätische Besetzung der Jugendspruchkörper mit jeweils einer Frau und einem Mann vorgeschrieben, unabhängig davon, inwieweit dies die

Tabelle 2

Spruchkörper	Hauptschöffen insgesamt	davon	
		Männer	Frauen
Erwachsenenspruchkörper			
Landgerichte - Strafkammern	15.077	8.171	6.906
Amtsgerichte - Schöffengerichte	9.266	4.757	4.509
Gesamt	24.343	12.928	11.415
Gesamt in %	100,0	53,1	46,9
Jugendspruchkörper			
Landgerichte - Jugendkammern	3.676	1.824	1.852
Amtsgerichte - Jugendschöffengerichte	8.010	4.002	4.008
Gesamt	11.686	5.826	5.860
Gesamt in %	100,0	49,9	50,1
Insgesamt	36.029	18.754	17.275
Insgesamt in %	100,0	52,1	47,9

Bevölkerungsstruktur widerspiegelt (§§ 33 a Abs. 1, 33 b Abs. 3 JGG). Zur Sicherung der paritätischen Besetzung im Jugendstrafverfahren sollen deshalb ebenso viele Frauen wie Männer zum Schöffenamts vorgeschlagen und gewählt werden (§ 35 Abs. 1 und 2 JGG). Die paritätische Besetzung in der Jugendgerichtsbarkeit hängt mit dem Erziehungsgedanken des Jugendstrafrechts zusammen. Sie zielt darauf ab, dass Frauen und Männer ihre unterschiedlichen Erfahrungen in der Kinder- und Jugenderziehung als Schöffen in das Jugendstrafverfahren einbringen. Der Gesetzgeber hat dieselben Schlussfolgerungen auch für die übrigen Gerichtsverfahren gezogen und seit 2004 vorgeschrieben, dass ehrenamtliche Richter paritätisch in die Spruchkörper gewählt bzw. berufen werden sollen – allerdings ohne Sanktion. Es wird insbesondere bei Schöffen und ehrenamtlichen Verwaltungsrichtern im Wesentlichen auf die Kommunen ankommen, inwieweit sie bei der Aufstellung ihrer Vorschlagslisten diesem Gesetzauftrag nachkommen.

Nach den Erhebungen des Statistischen Bundesamtes mit dem Stand vom 31. Dezember 2004 haben die Frauen in dem (schöffen-)wahlfähigen Alter zwischen dem 25. und dem 70. Lebensjahr einen Anteil an der entsprechenden Bevölkerungsgruppe der 25- bis 70-Jährigen von 49,7 %. Tabelle 3 gibt die Abweichung wieder zwischen dem Bevölkerungs- und dem Schöffenanteil der Frauen. Danach sind (bundesweit) Frauen in den Strafkammern um einen doppelt so hohen Faktor unterrepräsentiert wie bei den Amtsgerichten.

Tabelle 3

	Männer	Frauen
Bevölkerung		
25 bis unter 70 Jahre	50,3	49,7
Amtsgericht Schöffengericht		
Abweichung gegenüber der Bevölkerung	52,1 + 1,8	47,9 - 1,8
Landgericht Strafkammer		
Abweichung gegenüber der Bevölkerung	54,2 + 3,9	45,8 - 3,9
Erwachsenenspruchkörper zusammen		
Abweichung gegenüber der Bevölkerung insgesamt	53,1 + 2,8	46,9 - 2,8

Daraus ist ersichtlich, dass der Frauenanteil im Bundesdurchschnitt noch um 2,8 % gesteigert werden müsste, damit Frauen exakt entsprechend ihrem Bevölkerungsanteil im Schöffenamts berücksichtigt wären. Wie uneinheitlich das Bild

quer durch die Republik ist, zeigen zwei Vergleichszahlen. In Schleswig-Holstein beträgt die Quote der Unterrepräsentierung der Frauen im Schöffenamts im Vergleich zur schöffenwahl-fähigen Bevölkerung bei einem Bevölkerungsanteil von 49,8 % immerhin -8,8 %. Bezogen auf den Anteil in den Strafkammern erhöht sich die Unterrepräsentierung sogar auf -15,5 %. Demgegenüber beträgt die Quote in dem Land mit dem höchsten Frauenanteil (Sachsen) +4,2 %, bei den Amtsgerichten sogar +5,8 %.

3. Langjährige Entwicklung der Schöffen- und Bevölkerungsstruktur

Tabelle 4 zeigt die Beteiligung von Frauen am Schöffenamts im Vergleich mit der jeweiligen Bevölkerungsstruktur über mehrere Schöffep-perioden hinweg, beginnend mit dem Jahr 1975.

Die Zahlen zeigen, dass die Diskrepanz zwischen tatsächlichem und einem der Bevölkerungsstruktur entsprechenden Frauenanteil am Schöffenamts ständig abgenommen hat. Gegenwärtig liegt die Differenz bei den Erwachsenen-

spruchkörpern nur bei 2,8 % und bei den Erwachsenen- und Jugendspruchkörpern zusammengefasst bei 2,2 %. Zu beachten ist, dass sich die hier ermittelten Werte im Unterschied zu früheren Schöffestatistiken nicht mehr auf sämtliche Schöffen, sondern nur auf die Hauptschöffen beziehen. Die unterschiedlichen Datengrundlagen können die Vergleichbarkeit der aktuellen Zahlen mit denen früherer Statistiken einschränken.

Zusammenfassung

Nach den im Jahre 2004 durchgeführten Schöffewahlen liegt der Frauenanteil am Schöffenamts in Deutschland bundesweit bei 47,8 %. Dabei sind Frauen bei den Jugendspruchkörpern zu 50,1 % und bei den Erwachsenenspruchkörpern zu 46,9 % repräsentiert. Der Frauenanteil hat sich insgesamt leicht verringert. Bei den Jugendspruchkörpern bleibt er (naturgemäß) konstant. Die Situation stellt sich in den einzelnen Bundesländern noch sehr uneinheitlich dar, wobei ein deutliches West-Ost-Gefälle zu verzeichnen ist.

(h)

Tabelle 4

Anteile Männer/ Frauen (Erwachsenen- und Jugendspruchkörper)	1975	1977	1981	1985	1989	1993	1997	2001	2005
1. Erwachsenenspruchkörper									
Männer	+31,60	+25,70	+19,84	+14,40	+10,50	+6,10	+3,36	+3,10	+2,8
Frauen	-31,60	-25,70	-19,84	-14,40	-10,50	-6,10	-3,36	-3,10	-2,8
2. Erwachsenen- und Jugendspruchkörper									
Männer	+25,50	+19,95	+14,87	+10,60	+7,80	+4,50	+1,95	+2,10	+2,2
Frauen	-25,50	-19,95	-14,87	-10,60	-7,80	-4,50	-1,95	-2,10	-2,2

Ehrenamtliche Arbeitsrichter

Jochen Klein im Interview*

Wenn die Gerichte für Arbeits-sachen in vollständiger Besetzung tätig werden, geschieht dies unter der Beteiligung ehrenamtlicher Richter. Welche Bedeutung ihre Mitwirkung für die Rechtsprechung hat und welche Aufgaben mit diesem Ehrenamt verbunden sind, war Gegenstand eines Interviews der Redaktion von „der Betriebsrat“ mit Jochen Klein. Dieser ist freigestelltes Betriebsratsmitglied und seit drei Jahren ehrenamtlicher Richter am Landesarbeitsgericht Köln.

Redaktion:

Herr Klein, Sie sind ehrenamtlicher Richter am Landesarbeitsgericht Köln. Wie ist es dazu gekommen?

Jochen Klein:

Bevor ich ehrenamtlicher Richter am Landesarbeitsgericht Köln wurde, war ich bereits acht Jahre

ehrenamtlicher Richter am Arbeitsgericht. Eines Tages wurde ich von Wittich Rossman, dem 1. Bevollmächtigten der IG Metall Verwaltungsstelle Köln, gefragt, ob ich Interesse hätte, als ehrenamtlicher Richter in der zweiten Instanz am Landesarbeitsgericht Köln mitzuwirken. Aufgrund meiner Zusage wurde ich für dieses Richteramt vorgeschlagen und sodann von dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Köln in das Amt berufen.

Redaktion:

Wurden Sie auf Ihr neues Amt vorbereitet?

Jochen Klein:

Eine besondere Vorbereitung etwa in Form einer speziellen Schulung gab es nicht. Mein Wissen habe ich mir in meiner langjährigen Funktion als Betriebsratsmitglied bei den Ford Werken in Köln unter anderem durch den Besuch von Seminaren angeeignet. Dies kommt mir heute auch in meinem Richteramt zugute.

* Erstveröffentlichung in: Der Betriebsrat 12/2005, S. 10-12.